

Anlage 2

zur Festlegung der Vorgaben zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Gasverteilernetzen für die fünfte Regulierungsperiode Gas

vom 15. Mai 2026

Ausfüllhinweise zum Erhebungsbogen für Betreiber von Gasversorgungsnetzen

Grundlage ist der Erhebungsbogen, den die BNetzA erstellt hat. Bitte beachten Sie, dass dieser jedoch für die in der Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörde Sachsen liegenden Netzbetreiber angepasst wurde. **Daher ist zwingend der EHB der Landesregulierungsbehörde Sachsen zu verwenden.**

Die nachfolgenden Ausfüllhinweise sind bei der Befüllung der einzelnen Tabellenblätter des Erhebungsbogens zu beachten. Der Erhebungsbogen ist Bestandteil des Berichts und muss der LRegB zur Bestimmung des Ausgangsniveaus für die fünfte Regulierungsperiode der Anreizregulierung unter Verwendung einer auf der Internetseite der LRegB bereitgestellten XLSX-Datei übermittelt werden.

Beschrieben werden lediglich ausgewählte Positionen des Erhebungsbogens. Positionen, deren Bedeutung sich bereits aus der hergebrachten betriebswirtschaftlichen, handelsrechtlichen und kostenrechnerischen Terminologie erschließen, werden nicht definiert. Somit entfällt ein Großteil der Erläuterungen für Positionen in den jeweiligen Tabellenblättern.

Bei der Befüllung des EHB ist zu berücksichtigen, dass einige Tabellenblätter aufeinander zugreifen. So ist beispielsweise das Tabellenblätter „A4_Schlüsselung“ maßgeblich für die Schlüsselangabe im Tabellenblatt A2_SaLi, welches wiederum gemeinsam mit den Angaben aus A3_Hinzu_Kürz in das Tabellenblatt C_GuV einfließt. Es ist daher unbedingt erforderlich, die **Struktur des Erhebungsbogens unverändert zu lassen.**

Tabellenblatt „A_Stammdaten“

In Abhängigkeit von der Angabe des Wertes in der Zelle „Erhebungsbogen für“ (Zelle B14) werden die Eintragungsmöglichkeiten mittels bedingter Formatierung angepasst. Unter I. und ggf. unter II. sind grundlegende Angaben zum Unternehmen zu machen. Sofern das Netz nicht gemeinschaftlich von verschiedenen Netzbetreibern betrieben wird, beträgt der Eigentumsanteil und Kapazitätsanteil unter II. 100 %. Im Übrigen sind die tatsächlichen Eigentums- und Kapazitätsverhältnisse des Basisjahres maßgeblich.

Unter III. ist anzugeben, welche Verpachtungen und Dienstleistungen erbracht wurden und von welchem Konto die Dienstleistungen beim Netzbetreiber verbucht wurden. Es sind alle Verpachtungs- und Dienstleistungsverhältnisse, also für verbundene und nicht-verbundene Unternehmen, aufzuführen und jeweils einzeln zu befüllen. Für nicht-verbundene Dienstleister sind nur die 5 größten Dienstleistungsverhältnisse anzugeben.

Unter „IV“ ist vom Netzbetreiber eine eindeutige Netz-ID z. B. für erfolgte Netzübergänge zu vergeben. Sollten im Rahmen vorangegangener Kostenprüfungen bereits Netz-IDs verwendet worden sein, so sind diese fortzuführen.

Tabellenblatt „A1_Fragen“

Im Tabellenblatt „A1_Fragen“ sind Fragen zu bestimmten Sachverhalten aufgeführt. Teilweise ist die zugehörige Fundstelle im Bericht anzugeben.
Sofern die Eintragungsmöglichkeiten unter II. Dienstleistungsverträge nicht ausreichen, weil mehrere Verträge geschlossen worden sind, sind die Fragen vollständig im Rahmen des Berichts in gleicher Struktur aufzunehmen und zu beantworten.

In dem Tabellenblatt sind einige Zellen ausgegraut. Diese Angaben müssen nicht ausgefüllt werden, können jedoch freiwillig angegeben werden. Die Struktur des Bogens ist nicht zu verändern!

Tabellenblatt „A2_SaLi“

In dem Tabellenblatt sind einige Spalten ausgeblendet und ausgegraut. Diese Angaben (die bspw. die BNetzA abfragt) müssen nicht ausgefüllt werden. Die Struktur des Bogens ist nicht zu verändern!

I. Bebuchte Erfolgskonten

Bei der Befüllung des Tabellenblattes „A2_SaLi“ ist zu beachten, dass die Nummer des Kontos (Spalte B) angegeben wird und aus der textlichen Bezeichnung (Name) des jeweiligen Kontos (Spalte C) erkennbar ist, welche Geschäftsvorfälle auf dem Konto erfasst werden. Andernfalls ist eine Erläuterung (Spalte D) zu liefern, aus der dies eindeutig hervorgeht. Falls die Angabe der Kontonummer für einen Geschäftsvorfall nicht möglich ist, ist in der Spalte B ein Platzhalter einzutragen.

II. Zuordnung zur GuV

Für jedes Konto ist eine eindeutige Zuordnung zur entsprechenden GuV-Position der Jahre 2023 bis 2025 für die Tätigkeit Gasverteilung/Gasfernleitung (Netz) anzugeben (Spalte E). Hierbei ist nicht auf die handelsrechtlichen, sondern die kalkulatorischen Kostenpositionen abzustellen. Es bestehen feste Verknüpfungen zu dem Tabellenblatt „C_GuV“, sodass die Angaben in Spalte E zwingend erfolgen müssen. Hierbei ist jedes Konto genau einer GuV-Position zuzuordnen.

III. Für das Ausgangsniveau nicht relevante Positionen

Bestimmte Kosten und Erlöse/Ertragspositionen gehen nicht in die Berechnung der Netzkosten ein. Dies gilt z.B. für „Aufwendungen für Differenzmengen/Mehr-Minderungenabrechnung“ (5.2.6.) sowie „Erlöse aus Differenzmengen/Mehr-Minderungenabrechnung“ (1.4.), welche gemäß Tenorziffer 3a S. 4 BK7-24-01-008 der Festlegung GaBi Gas 2.1 mit den betroffenen Transportkunden gesondert abzurechnen sind. Der gesonderte Ausweis ist jedoch erforderlich, um sicherzustellen, dass die betreffenden Kosten und Erlöse nicht in den übrigen Netzkosten enthalten sind.

IV. Umsatzerlöse aus Umlagen

In der Position „Umsatzerlöse aufgrund von Erstattungen aus dem Biogas- und dem MRU-Umlagemechanismus“ (1.2.7) sind von allen betroffenen Netzbetreibern (Verteilnetzbetreiber und Fernleitungsnetzbetreiber) die im Rahmen der Kostenerstattung für die Kostenwälzung Biogas und/oder der Marktraumumstellungsumlage erhaltenen Erstattungsbeträge einzutragen.

V. Kontendetails im Zeitverlauf 2023 bis 2025

In den Spalten „Gasverteilung/Gasfernleitung (Netz) davon geschlüsselte Kosten“ sind die Kosten anzugeben, die im jeweiligen Konto der Tätigkeit nicht als Einzelkosten zugeordnet werden konnten. In den Spalten „Gasverteilung/Gasfernleitung (Netz) gesamt“ sind die auf diesem Konto verbuchten Beträge zu erfassen. Sowohl Aufwands- als auch Ertragskonten sind mit positivem Vorzeichen einzutragen, so dass die Vorzeichen-Logik des Tabellenblatts „C_GuV“ befolgt wird. Es bestehen feste Verknüpfungen zu dem Tabellenblatt „C_GuV“, sodass die Angaben zwingend erfolgen müssen.

Tabellenblatt „A3_Hinzu_Kürz“

Über Hinzurechnungen und Kürzungen kann, sofern sachlich geboten, von den handelsrechtlichen Wertansätzen zu den kalkulatorisch relevanten Wertansätzen je Vermögens- und Kapitalposition und je Aufwands-, Erlös- oder Ertragsposition übergeleitet werden. Solche Hinzurechnungen und Kürzungen sind zwingend im Tabellenblatt „A3_Hinzu_Kürz“ vorzunehmen, da feste Verknüpfungen zu den Tabellenblättern „A2_SaLi“, „B_Bilanz“ und „C_GuV“ existieren.

Bei mehreren Korrekturen von Bilanz- und der GuV-Positionen, die denselben Sachverhalt betreffen, sind diese Korrekturen über mehrere Zeilen darzustellen. Diese sind untereinander einzutragen und mit derselben laufenden Nummer zu versehen.

Es ist eine Bereinigung der Wertansätze je Vermögens- und Kapitalposition um die Sachverhalte „Kostenwälzung für Biogas“ sowie „Kosten, die in Zusammenhang mit der Kostenwälzung aus der Marktraumumstellung stehen“ vorzunehmen. Hier ist in Spalte C der Korrekturgrund auszuwählen. Sollte eine Bereinigung aus einem anderen Grund erfolgen, ist in Spalte C der Korrekturgrund „sonstige Hinzurechnung/Kürzung“ auszuwählen und der Sachverhalt zwingend in der Spalte D näher zu erläutern.

In Spalte F und G sind Korrekturen der Bilanz vorzunehmen. In Spalte F ist die zu korrigierende Bilanzposition auszuwählen und in Spalte G der entsprechende Korrekturbetrag einzutragen. Für die Bilanz sind die Korrekturen der Jahre 2024 und 2025 darzustellen.

In Spalte I und J sind Korrekturen der GuV vorzunehmen. In Spalte I ist die zu korrigierende GUV-Position auszuwählen und in Spalte J der entsprechende Korrekturbetrag einzutragen. Für die GuV sind die Korrekturen der Jahre 2023 bis 2025 darzustellen.

Ein Austausch der handelsrechtlichen Wertansätze durch kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens, des weiteren Anlagevermögens sowie der Zuschüsse über Hinzurechnungen und Kürzungen ist in der Bilanz nicht erforderlich. Die LRegB nimmt diese Berechnung automatisiert auf der Grundlage der Eintragungen in den entsprechenden Tabellenblättern vor.

Tabellenblatt „A4_Schlüssel“

Im Tabellenblatt „A4_Schlüssel“ sind die verwendeten Schlüssel im Zeitverlauf darzustellen und zu beschreiben. Dieses Tabellenblatt ersetzt die textlichen Ausführungen im Bericht, sofern es keine grundlegende Neuausrichtung gegenüber der letzten Kostenprüfung gab. Das Tabellenblatt hat feste Verknüpfungen zu dem Tabellenblatt „A2_SaLi“ und ist zwingend auszufüllen.

In dem Tabellenblatt sind einige Zellen ausgegraut. Diese Angaben müssen nicht ausgefüllt werden, können jedoch freiwillig angegeben werden. Die Struktur des Bogens ist nicht zu verändern!

Tabellenblatt „B_Bilanz“

Aufgrund des WACC-Ansatzes reduziert sich die Berichtspflicht im Tabellenblatt „B_Bilanz“ deutlich. Die LRegB fragt hier zudem ausschließlich die Werte der Bilanz 2025 und 2024 ab.

Tabellenblatt „B1_RSt_Spiegel“

Der Rückstellungsspiegel ist für das Gesamtunternehmen sowie den Tätigkeitsbereich Gasverteilung/Gasfernleitung für die Jahre 2023 bis 2025 auszufüllen. In den jeweiligen Spalten „Zuführung-Zinsanteil“ ist Zinsaufwand mit einem positiven Vorzeichen und Zinsertrag mit einem negativen Vorzeichen vorzunehmen. Die Spalten „Endbestand“ sind mit einer Formel vorbelegt, können aber für den Fall, dass durch Schlüsselungen die Berechnung in der Verformelung nicht zum Ergebnis führt, überschrieben werden. In dem Bereich „Berücksichtigung Zuführung in GuV vor Hinzurechnungen/Kürzungen“ ist die Berücksichtigung des jeweiligen Zuführungsbetrages in der GuV anhand der Zuordnung zur GuV-Position einzutragen. Sofern die vorgesehenen Spalten für die Darstellung eines Sachverhalts nicht ausreichend sein sollten, kann dieser in mehreren Zeilen dargestellt werden.

Sollte es sich um eine sonstige Rückstellung im Sinne der Bilanzgliederung handeln, ist in Spalte C die Art der sonstigen Rückstellung anzugeben. Unter dem Gliederungspunkt „Rückstellungen für Stilllegung und unvermeidbaren Rückbau“ sind die Rückstellungen zu erfassen, die nach dem Entwurf der Festlegung BRÜCKEN (Az: BK9-25/618) als KA_{nEu} gelten.

Tabellenblatt „C_GuV“

Relevant sind grundsätzlich die handelsrechtlichen Werte der Gewinn- und Verlustrechnung für das Gesamtunternehmen, der Sparten und der Tätigkeitsbereiche innerhalb der Sparte Gas.

Dabei werden die Angaben aus den Tabellenblättern „A2_SaLi“ sowie „A3_Hinzu_Kürz“ für die Jahre 2023 bis 2025 automatisch übernommen. Es sind somit nur noch ergänzende Angaben zum Gesamtunternehmen sowie zu den übrigen Sparten anzugeben. Bei den übrigen Sparten verzichtet die LRegB auf eine Abfrage der geschlüsselten Werte und hat die entsprechenden Zellen ausgegraut.

Die Spalte „zu berücksichtigende aufwandsgleiche Kosten bzw. kostenmindernde Erlöse und Erträge“ (Spalte S) gibt die aus Sicht des Netzbetreibers zu berücksichtigenden Netzkosten wieder. Dabei werden einzelne Kostenarten automatisch nicht berücksichtigt, da diese dem Grunde nach nicht Bestandteil des Ausgangsniveaus sein können. Darüber hinaus besteht für das Basisjahr die Möglichkeit, Angaben zu den kalk. Kosten (Afa, Verzinsung, Gewerbesteuer) zur Darstellung der vollständigen Gesamtkosten einzutragen.

Tabellenblatt „C1_Sonstiges“

Das Tabellenblatt „C1_Sonstiges“ ist zunächst nicht auszufüllen. Das Tabellenblatt gibt jedoch Raum, freiwillig detaillierte Angaben über Aufwands- und Ertragspositionen zu ergänzen, die sich nicht bereits aus dem Tabellenblatt „A2_SaLi“ ergeben.

Tabellenblatt „C2_Größte_Posten“

Das Tabellenblatt „C2_Größte_Posten“ ist nicht auszufüllen.

Tabellenblatt „D1_SAV“**I. Strukturierung**

Die SAV-ID wird in Spalte A automatisch aus den Eintragungen in den Spalten B bis E erstellt. Sie dient der Nachvollziehbarkeit der Abschreibungsmodalitäten der Anlagengüter (siehe zur SAV-ID Tenorziffer 9.4 RAMEN Gas). Eine einmal vergebene SAV-ID ist zwingend beizubehalten. Sofern für den Teil einer in der Vergangenheit gebildeten SAV-ID eine nunmehr abweichende Abschreibungsmodalität gewählt wird, ist dieser Anteil in eine neue SAV-ID zu überführen. Sofern die Änderung den gesamten Restwert innerhalb einer SAV-ID betrifft, kann die Änderung innerhalb derselben SAV-ID vollzogen werden. In Spalte B ist die Netz-ID einzutragen. In Spalte C ist eine Anlagengruppe auszuwählen und dem entsprechenden Anschaffungsjahr in Spalte D zuzuordnen. Nachaktivierungen müssen im Jahr der erfolgten Nachaktivierung eingetragen werden. In Spalte E ist für das Suffix standardmäßig der Wert 1 einzutragen. Falls die Aufgliederung einer Anlagengruppe mit demselben Anschaffungsjahr zum Zweck der Verwendung differenzierter Abschreibungsmodalitäten erfolgen soll, ist das Suffix je Aufgliederungszeile fortlaufend jeweils um den Wert 1 zu erhöhen.

Stichtag des zu erhebenden Wertes (Zeile 7):

31.12.2024: Es sind alle SAV-Vermögenswerte anzugeben, die zum 31.12.2024 dem Netzbetrieb zuzuordnen waren.

31.12.2025: Es sind alle SAV-Vermögenswerte anzugeben, die zum 31.12.2025 dem Netzbetrieb zuzuordnen waren.

Für Anschaffungen bis zum Jahr 2020 sind Abweichungen gegenüber den bisher bekannten Vermögenswerten zum 31.12.2020 zwingend im Bericht zu erläutern. Gleiches gilt für Anschaffungen ab 2021, sofern sich hier Abweichungen gegenüber den Angaben aus den vorliegenden Anträgen KKAuf und Regulierungskonto ergeben.

Bewertungszeitpunkt (Zeile 8):

Restwert zum 31.12.2024: Es sind die Restwerte zum 31.12.2024 vor Abzug der Abschreibungen des Jahres 2025 anzugeben.

Restwert zum 31.12.2025: Es sind die Restwerte zum 31.12.2025 nach Berücksichtigung der Abschreibungen des Jahres 2025 anzugeben.

II. Zugangswerte

In die Spalte F sind die erstmaligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten des abschreibungsfähigen Sachanlagevermögens einzutragen. Grundlage für die Bewertung des kalkulatorischen Sachanlagevermögens sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten zum 31.12.2025, die ausgehend von den Anschaffungs- und Herstellungskosten zum 31.12.2024 hergeleitet werden. Zudem erfolgt die Bereinigung der Anschaffungs- und Herstellungskosten um den Sachverhalt „davon im Rahmen der Kostenwälzung für Biogas berücksichtigt“ (Spalten G und L). Zwischenzeitliche Veränderungen aufgrund von Netzübergängen (Spalte I), Anlagenzu- und Anlagenabgängen (Spalte J) sowie Sonstigem (Spalte K), die sich ausgehend vom Bewertungsstichtag 31.12.2024 bis zum Bewertungsstichtag 31.12.2025 ergeben haben, sind ebenfalls zu berücksichtigen. Alle Anlagenzugänge des Jahres 2025 sind in den Spalten I oder J zu erfassen. Umbuchungen sind in den Spalten N und O einzutragen.

III. Restwerte

In die Spalte Q sind die Restwerte zu Anschaffungs- und Herstellungskosten zum Stichtag 31.12.2024 einzutragen. Die Bereinigung der Restwerte um den Sachverhalt „davon im Rahmen der Kostenwälzung für Biogas berücksichtigt“ ist in den Spalte R und W vorzunehmen. Zwischenzeitliche Veränderungen aufgrund von Netzübergängen (Spalte T), Anlagenzu- und Anlagenabgängen (Spalte U) sowie Sonstigem (Spalte V), sind ebenfalls zu berücksichtigen. Alle Anlagenzugänge des Jahres 2025 sind in den Spalten T oder U zu erfassen. Umbuchungen sind in Spalte Y einzutragen.

IV. Abschreibungsmodalitäten

In den Spalten AB bis AG sind die Abschreibungsmodalitäten gemäß Tenorziffer 9 GasNEF abgebildet. In Spalte AB ist die Abschreibungsmethode (degressiv oder linear) auszuwählen. In Spalte AG ist im Fall einer degressiven Abschreibung der gewählte Abschreibungssatz für das Jahr 2025 einzutragen. Die Nutzungsdauer in Spalte AC ist voreintragen und kann bei Bedarf manuell abgeändert werden.

Tabellenblatt „D2_Zuschüsse“

Für erhaltene Baukostenzuschüsse, nicht aktivisch abgesetzte Investitionszuschüsse und Netzanschlusskostenbeiträge ist das Tabellenblatt „D2_Zuschüsse“ spiegelbildlich zum Tabellenblatt „D1_SAV“, unabhängig von der handelsrechtlichen Erfassung ausschließlich nach der kalkulatorischen Maßgabe, auszufüllen. Die Baukostenzuschüsse, nicht aktivisch abgesetzte Investitionszuschüsse und Netzanschlusskostenbeiträge (Auswahl Spalte C) sind dabei je Zugangsjahr (Spalte D) mit ihrem historischen Zugangswert (Spalte F) zum Stichtag 31.12.2024 anzusetzen. Zudem erfolgt die Bereinigung der Zugangswerte um die Sachverhalte „davon im Rahmen der Kostenwälzung für Biogas berücksichtigt“ (Spalten G und L). Sofern sich in Zusammenhang mit Netzübergängen (Spalte I), Zu- und Abgängen (Spalte J) oder sonstigen Sachverhalten (Spalte K) im Jahr 2025 diesbezüglich Veränderungen ergeben haben, sind diese gesondert anzugeben. Alle Zugänge des Jahres 2025 sind in den Spalten I oder J zu erfassen. Umbuchungen sind in den Spalten N und O einzutragen.

Gleiches gilt für die fortgeführten Zuschusswerte zum Stichtag 31.12.2024 (Spalte Q bis AA).

In den Spalten AB bis AE sind die Auflösungsmodalitäten gemäß Tenorziffer 13 S. 3 bis 5 GasNEF i. V. m. Tenorziffer 9.1. S. 5 bis 9, Tenorziffer 9.2 S. 1 bis 4 GasNEF abgebildet. In Spalte AB ist die lineare Auflösungsmethode vorgegeben.

Tabellenblatt „D3_WAV“

Die Befüllung des Tabellenblatts „D3_WAV“ ist spiegelbildlich zum Tabellenblatt „D1_SAV“ vorzunehmen. Für Anlagen im Bau, geleistete Anzahlungen und Grundstücke dürfen keine Abschreibungen angesetzt werden.

Anlagen im Bau, die im Basisjahr als Sachanlagevermögen fertiggestellt wurden, sind entsprechend den Vorgaben der GasNEF nicht Bestandteil der Verzinsungsbasis und dementsprechend separat in den Spalten N und AA auszuweisen.

Tabellenblatt „D4_Abgangsliste“

Mittels dem Tabellenblatt „D4_Abgangsliste“ sind die seit dem letzten Basisjahr abgegangenen Anlagegüter darzustellen. Die Eintragung ist pro ursprünglichen Zugangsjahr anlagengruppenscharf vorzunehmen, eine Eintragung jeder einzelnen Anlage ist nicht notwendig.

Tabellenblatt „E_VL“

Die im Geschäftsjahr angefallenen Kostenanteile, die nicht dem Effizienzvergleich unterliegen (KA_{nEu} , Tenorziffer 7.5 RAMEN Gas) sind separat unter Angabe des eindeutigen Kontenschlüssels (Spalte A) darzustellen.

In den Spalten C bis J sind weitere Informationen, die der Ermittlung der anererkennungsfähigen Kostenanteile dienen, einzutragen.

Die Eintragungen auf dem Tabellenblatt sind von Netzbetreibern im Regelverfahren und im vereinfachten Verfahren zu tätigen. Bei den KA_{nEu} bestehen nunmehr keine Unterschiede zwischen den Verfahren mehr.